

Beitragsordnung des Segelclubs Marl e.V.



§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt nur die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Beiträge und Spenden. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes die Höhen der Beiträge und der Aufnahmegebühr.
2. Die festgesetzten Beträge werden je zur Hälfte zum 1. Februar, 1. August und die Aufnahmegebühr am 1. Oktober des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Termine festgelegt werden.

§3 Beitragshöhe, Aufnahmegebühr

1. Die Beitragshöhe/Jahr für Mitglieder gestaffelt nach Gruppen beträgt aktuell (2020)

Gruppe	Schüler / Student	Erwachsen-er	Erwachs. + Kind	Ehepaar	Familie
Beitrag	70 €	304 €	334 €	354 €	374 €

Für neue Mitglieder beträgt die Mitgliedschaft in der ersten Saison 100€ je Gruppe, für Schüler/Studenten 70€. Bei einer Verlängerung über die erste Saison hinaus gelten die Jahresbeiträge der Liste oben. Sollte die Mitgliedschaft nicht im Folgejahr in eine ordentliche Mitgliedschaft übergehen, so gilt sie (ohne weitere Kündigung) als beendet.

Reduzierte Beiträge:

Für Mitglieder mit geringem Einkommen kann befristet für 12 bzw. 24 Monate ein reduzierter Mindestbetrag gewährt werden. Diese Frist kann vom Vorstand auf Antrag verlängert werden. Um Interessierten eine Mitgliedschaft zu erleichtern, kann der Vorstand auf Antrag (s. Satzung) einmalig für ein Jahr eine vorläufige Mitgliedschaft gewähren. Der pauschale Mitgliedsbeitrag beträgt einmalig 100 €/Jahr.

2. Die Aufnahmegebühr beträgt 750€. Die gesamte Gebühr ist auch bei vorzeitigem Austritt in gesamter Höhe zu entrichten. Sie kann gestaffelt über mehrere Jahre erhoben werden. Schüler/Studenten zahlen keine Aufnahmegebühr. Bei Ausscheiden aus dem Verein wird die Aufnahmegebühr nicht zurückerstattet.

§4 Bankeinzug

Die Zahlung der Beiträge erfolgt in der Regel jährlich im Bankeinzugsverfahren.

§5 Säumnis

Im Säumnisfall wird das Mitglied nach Ausbleiben des Beitrags innerhalb von drei Monaten gemahnt. Zahlt ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung (in Textform, z.B. via Email) auch im zweiten Jahre den Beitrag nicht, so gilt nach Ablauf eines Monats nach der zweiten Mahnung die Nichtzahlung als Austritt (siehe Satzung SCM §4.2). In der zweiten Mahnung ist auf die Folgen der Nichtzahlung hinzuweisen.

§6 Stundung

Auf Antrag kann der Vorstand die Stundung – im Falle sozialer Härten auch den Erlass der Beiträge beschließen.

§7 Beitragsbescheinigung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann das Mitglied auf ausdrücklichen Wunsch eine Bescheinigung über gezahlte Mitgliedsbeiträge erhalten.

§8 Spendenbescheinigung

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres erhalten Nichtmitglieder und Mitglieder eine Bescheinigung über eventuell entrichtete Spenden.

14-06-2020
Segelclub Marl, der Vorstand